

8. Umweltschutz

1219

Lärmimmissionen und Erschütterungen. Das Mass der zulässigen Immissionen beurteilt sich ausschliesslich nach den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung.

S. reichte ein Baugesuch ein für den An- und Umbau einer Einstellhalle. R. erhob dagegen Einsprache wegen unzulässiger Immissionen und Erschütterungen. Der Gemeinderat wies die Einsprache ab. Der Regierungsrat lehnte den von R. dagegen erhobenen Rekurs ab.

Aus den Erwägungen:

Die Frage, ob durch den Betrieb von S. die zulässigen Lärmimmissionen überschritten werden, beurteilt sich ausschliesslich nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz, insbesondere der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.331; vgl. dazu RRB vom 15. November 1988 i.S. N. mit Hinweisen). Die an einem bestimmten Ort zulässigen Immissionsgrenzwerte sind von der Empfindlichkeitsstufe abhängig, welche der betreffenden Nutzungszone zugeordnet ist. Fehlt diese Zuordnung, so bestimmt der Kanton die Empfindlichkeitsstufe im Einzelfall (Art. 44 Abs. 3 LSV). Die Parzellen von S. und R. liegen gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde in der Wohn- und Gewerbezone. Das Amt für Umweltschutz hat in Anwendung von Art. 44 LSV beide Parzellen der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Dies ist nicht zu beanstanden, denn Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, sind der Empfindlichkeitsstufe III zuzuordnen (Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV). Der Immissionsgrenzwert beträgt in dieser Empfindlichkeitsstufe 65 dB (A, Tag) und 55 dB (A, Nacht). Für die Beurteilung der Lärmimmissionen liegt ein Gutachten vor. Der Gutachter hat umfangreiche Lärmmessungen durchgeführt, die sich jeweils an mehreren Tagen

über mehrere Stunden erstreckten. Die Messzeiten wurden so festgelegt, dass die gesamte mögliche Arbeitszeit (04.00 - 22.00 Uhr) berücksichtigt werden konnte. Das angewandte Messverfahren entspricht den Anforderungen der LSV. Die Rekurrentin will dieses Gutachten nicht akzeptieren, da S. darüber informiert gewesen sei und dementsprechend die Betriebstätigkeit reduziert habe. - S. bestreitet, dass er vorgängig von den Lärmmessungen Kenntnis hatte. Aus den Akten sind dafür auch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Zudem erscheint es unwahrscheinlich, dass im Betrieb S. an mehreren Tagen während Messperioden von bis zu sechs Stunden nur in reduziertem Umfang gearbeitet worden ist. Es besteht kein Anlass, nicht auf das Gutachten abzustellen. Die gemessenen Werte betragen tagsüber rund 54 dB (A), während der Nacht rund 50 dB (A). Die Beurteilungspegel liegen damit deutlich unterhalb der für die Empfindlichkeitsstufe III zulässigen Grenzwerte. Sind die für die Empfindlichkeitsstufe III gültigen Werte eingehalten, so liegt ein mässig störender Betrieb im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV vor. Dieser darf nicht mit der Begründung für unzulässig erklärt werden, er verursache zuviel Lärm (vgl. dazu BGE 114 I b 22). Soweit die Rekurrentin übermässige Lärmimmissionen aus dem Betrieb S. rügt, muss der Rekurs abgewiesen werden.

Die Rekurrentin beanstandet ferner die Einwirkungen der Erschütterungen, die vom Betrieb S. ausgehen, auf ihre Liegenschaft. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) bezweckt den Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Das Gesetz bezweckt nicht den Schutz von Gebäuden. Deshalb ist bei der Beurteilung der Erschütterungen von der Störwirkung auf den Menschen auszugehen. Art. 15 USG bestimmt, dass Immissionsgrenzwerte für Erschütterungen so festzulegen sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Die entsprechenden Immissionsgrenzwerte sind vom Bundesrat noch nicht festgelegt worden, und es besteht auch kein Entwurf. In der Schweiz sind keine anderen Normen zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf den Menschen verfügbar, so dass auf ausländische Normen zurückzugreifen ist. Der Kommentar zum Umweltschutzgesetz (Hrsg. A. Kölz/H.U. Müller, N. 38 ff. zu Art. 15 USG) verweist dazu auf die deutsche Norm DIN 4150. Der Gemein-

derat T. hat ein Gutachten über die Erschütterungseinwirkungen auf die Liegenschaft R. erstellen lassen. Der Gutachter hat in verschiedenen Räumen der Liegenschaft R. die Erschütterungseinwirkungen eines Lastwagenzuges (Gewicht 24 Tonnen), welcher auf dem Platz gegen die Liegenschaft R. hin- und herfuhr, gemessen. Ebenso wurden die Erschütterungseinwirkungen der Bahn aufgezeichnet. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass aufgrund der deutschen Norm DIN 4150 die Erschütterungseinwirkungen als unzumutbar betrachtet werden können. Vergleichsweise hat der Gutachter auch die englischen Normen für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf den Menschen beigezogen. Auch nach diesen Normen liegen die gemessenen Erschütterungen weit unter den zulässigen Grenzwerten. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass von einer Störung des Wohlbefindens im Sinne von Art. 15 USG nicht gesprochen werden kann. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Gutachter die Erschütterungseinwirkungen auf die Liegenschaft R. auch anhand der Norm SN 640 312 (herausgegeben von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, VSS) beurteilt hat. Er ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass bei Einstufung der Liegenschaft R. in die empfindlichste Kategorie die gemessenen Werte bei weitem unterhalb der zulässigen Richtwerte liegen und demgemäss keine Bauschäden zu erwarten sind. Bezüglich der Erschütterungseinwirkungen der Bahn kommt das Gutachten zum Schluss, dass die Erschütterungen der Bahn ungefähr ein Drittel grösser sind als diejenigen des Betriebes S. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Erschütterungen des Betriebes S. auf die Liegenschaft R. zu keinen Gebäudeschäden führen sollten.

RRB 30.1.1990

Anmerkung: Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde hat das Bundesgericht am 23. März 1992 abgewiesen.